



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 16.04.2013 Nr. 5 der TO		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 3/779/2013	
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 01.03.2013	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	16.04.2013		Entscheidung
Bemerkungen:			

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan "Kirchstraße-Ost" - Antrag auf 3. Änderung

I. Beschlussvorschlag:

Für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Kirchstraße-Ost“ soll ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet werden. Für dieses Verfahren wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Sofern keine Anregungen auch von den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange vorgetragen werden, wird dem Rat empfohlen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kirchstraße-Ost" gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zur Änderung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die Eigentümer der "Mühlenstraße 16" möchten das Obergeschoss ihres Hauses barrierefrei erreichbar machen. Weil der Grundriss einen inneren nachträglichen Einbau nicht zulässt, sind sie an die Stadtverwaltung herangetreten, um einen gläsernen Außenaufzug zu ermöglichen. Hierzu ist

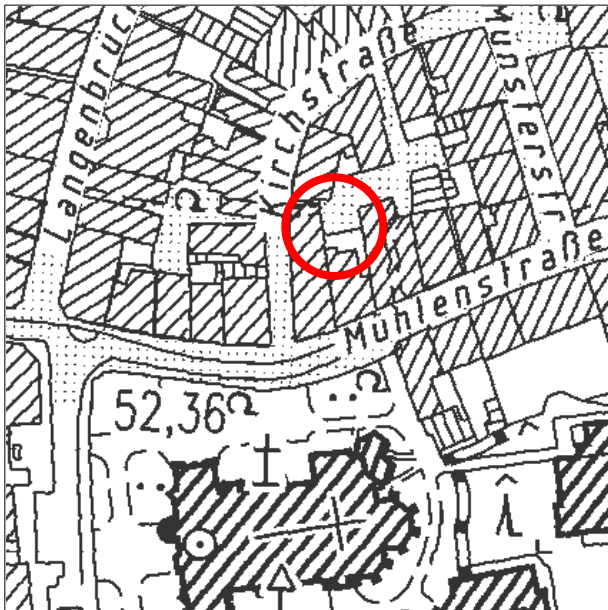
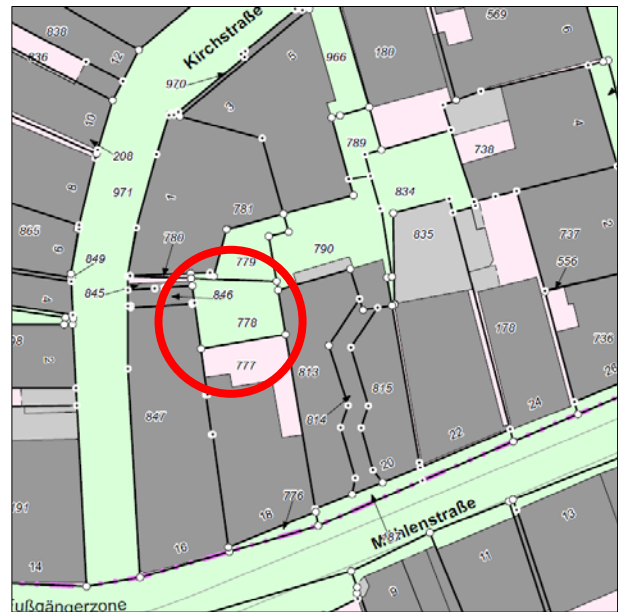
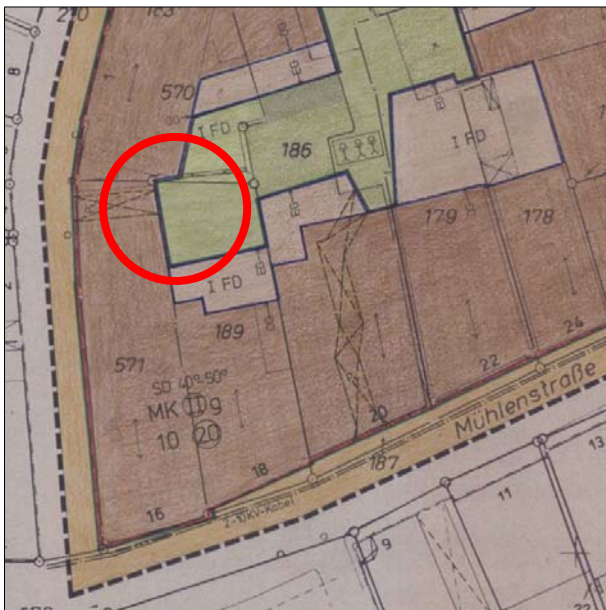
- a) der Erwerb von ca. 17m² städtischer Parzelle sowie
- b) für die betroffene Fläche eine Änderung des Bebauungsplanes "Kirchstraße-Ost" in "Kerngebiet", der für den Bereich bislang "gestalteter Fußgängerbereich" festsetzt erforderlich.

Auch nach Umgestaltung / Einbezug dieser Fläche verbleibt ausreichend Raum, dass Fußgänger sowie Rollstuhlfahrer den Hof durchqueren können und zur Passage gelangen, die durch das Haus "Mühlenstraße 16" zur Kirchstraße führt.

Mit der Ausführung als gläserner Aufzug, der freigestellt vom Bestandsgebäude positioniert und mit einem Steg an den Zugang im 1. Obergeschoss geführt wird, liegt nach Auffassung der Verwaltung eine gestalterisch befriedigende Lösung vor, die Alt und Neu klar voneinander trennt und optisch verträglich den Innenhof-Charakter wahrt.

Zugleich muss jedoch bewusst sein, dass eine derartige Ergänzung nur in sehr wenigen Fällen möglich und verträglich sein wird.

Der Inhalt der Bebauungsplan-Änderung wird als so geringfügig eingestuft, dass das sogenannte „Vereinfachte Verfahren“ gewählt werden kann.

Lageplan (nicht maßstäblich)**Katasterauszug** (nicht maßstäblich)**BPlan-Ausschnitt** (nicht maßstäblich)**Vorhaben** (nicht maßstäblich)